

Beschluss

AG – FamG – Bremen, § 1671 Abs. 2
Nr. 2 BGB

**Übertragung des alleinigen Sorgerechts
bei Untätigkeit des anderen Elternteils
auch dann, wenn dieser weitreichende
Vollmachten erteilt**

AG FamG Bremen, Beschluss v. 1.2.2005, 61 F 0702/04, n. rk.

Aus dem Sachverhalt:

Die Ehe der Kindeseltern wurde 2001 geschieden, der Mutter wurde anlässlich der Scheidung das Aufenthaltsbestimmungsrecht für G. übertragen.

Der aus Westafrika stammende Vater hatte das Kind während der Trennung und auch danach wegen der Befürchtung der Mutter, er könne und wolle womöglich mit dem Kind in seine Heimat zurückkehren, nur in Begleitung Dritter besuchsweise gesehen, wobei diese Besuche im Kindergarten resp. Hort stattfanden. Zu einem wirklichen Kontakt zwischen Vater und Tochter kam es unter diesen Bedingungen nicht, weil der Vater nicht bereit war, sich in die Aktivitäten der Kindergruppe einbinden zu lassen und erwartete, dass das Kind in der ihm zur Verfügung stehenden Zeit nur mit ihm allein etwas spielen oder unternehmen würde, die Tochter ihrerseits aber in die Gruppenaktivitäten eingebunden war. Die Besuche endeten daher häufig schon nach kurzer Zeit, teilweise fanden sie auch überhaupt nicht mehr statt. Der Antragsgegner verzog dann mit seiner neuen Familie in das 250 km entfernte S., so dass seit März 2003 überhaupt keine Besuche mehr stattfanden.

Der Vater war für die Mutter auch nicht erreichbar, weshalb diese sich zu einem Antrag entschloss, die Übertragung des Sorgerechts für G. auf sie allein übertragen zu lassen.

Im Laufe des Verfahrens haben die Eltern eine Regelung über eine Wiederanbahnung der Besuche getroffen, nachdem der Vater nun wieder in Bremen lebt; auch im vergangenen Jahr hatte er sich nur sporadisch bei seiner Tochter gemeldet. Da er seine Besuchswünsche immer ganz spontan und kurzfristig bekannt gab, kam es auch im Jahr 2004 zu keiner Begegnung zwischen Vater und Tochter. Die Eltern haben nun vereinbart, dass Kontakte zwischen Vater und Tochter wieder angebahnt werden sollen, zumal das Kind über das Verhalten des Vaters auch enttäuscht ist und Gemeinsamkeiten zwischen beiden erst wieder neu hergestellt werden müssen.

Der Vater ist damit einverstanden, dass das Kind bei der Mutter lebt und er hat letztlich der Mutter durch die von ihm ihr erteilte Vollmacht auch „freie Hand“ gegeben, in allen wichtigen Fragen der elterlichen Sorge allein zu entscheiden, mit einer Übertra-

gung des Sorgerechts auf die Mutter allein ist er jedoch nicht einverstanden.

Das Gericht hat beide Eltern und das Jugendamt angehört. [...] Von einer Anhörung des Kindes hat es abgesehen, weil es hier letztlich nicht um die konkreten Lebensumstände des Kindes geht, sondern allein um die Rechtsfrage, zu der das Kind sich in Anbetracht seines Alters von zehn Jahren nicht inhaltlich äußern kann. Für G. ist der Umstand, dass ihre Mutter ihre ständige Bezugsperson ist und die für sie wichtigen Dinge entscheidet, das, was ihren Erfahrungshorizont bestimmt.

Das Gericht hat das Sorgerecht für G. auf die Mutter allein übertragen.

Aus den Gründen:

Dem Antrag der Mutter ist stattzugeben, § 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB.

Zwischen den Eltern besteht kein Kontakt, es gelingt kaum die Vereinbarung von Besuchen. Sie stimmen sich in Fragen, die die Erziehung und die Ausübung der elterlichen Sorge für ihre gemeinsame Tochter betreffen, nicht ab. Mit einer Änderung dieses Zustands ist nicht zu rechnen.

Die Aufrechterhaltung der gemeinsamen Sorge ist unter diesen Voraussetzungen nichts anderes als eine Formalie, die dem Sinn des Sorgerechts, das zugleich auch pflichtgebunden ist, nicht entspricht. Der Sorgerechtsinhaber hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, sich um die Belange des Kindes zu kümmern. Dies tut der Vater in keiner Weise, will dies erkennbar auch nicht. Ihm liegt, wie er deutlich erklärt hat, an der Ausübung seines Umgangsrechts und daran, mit der Tochter auf absehbare Zeit einen den üblichen Gepflogenheiten entsprechenden Umgang pflegen zu können, etwa dergestalt, dass sie ihn in regelmäßigen Abständen für ein oder zwei Tage besucht und er mit ihr etwas unternimmt, zumindest

aber die Zeit nach seinen und ihren Vorstellungen gemeinsam gestalten kann.

Das ist aber der Inhalt des elterlichen Umgangsrechts, während eine gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge oder auch nur eine Abstimmung in Einzelbereichen, wie ausgeführt, zwischen den Eltern nicht stattfindet.

Die Regelung ist auch nicht dadurch obsolet geworden, dass der Vater der Mutter weitreichende Vollmacht erteilt hat; dies zeigt im Gegenteil, dass es ihm letztlich auch um die gemeinsame Ausübung des Sorgerechts nicht geht.

Da die elterliche Sorge auch nicht dazu da ist, ähnlich dem seit längerem als verfassungswidrig erkannten väterlichen Stichtentscheid dem abwesenden und inaktiven Elternteil eine Art Supervisions- oder Kontrollrecht einzuräumen, muss vorliegend dem Antrag der Mutter, ihr das Sorgerecht allein zu übertragen, stattgegeben werden, denn dies entspricht dem tatsächlich gelebten Beziehungen der Beteiligten und daher dem Wohl des Kindes am besten.

Das Jugendamt hat gegen diese Regelung keine Einwände erhoben und sieht ebenfalls für eine gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge im vorliegenden Falle keine tatsächlichen Grundlagen gegeben.